

LANDRATSAMT NÜRTINGEN

Marktstraße 14

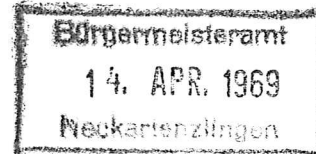
Fernruf (07 022) 6741

3x

Postanschrift: Landratsamt, 7440 Nürtingen, Postfach 209

An das
Bürgermeisteramt

7441 Neckartenzlingen



Ihre Zeichen
I/Gy

Ihre Nachricht vom
17.1.1969

Unsere Zeichen
U V 612.21./Schm/Hu

Hausruf
33

Nürtingen, den
1. April 1969

Betreff

Bebauungsplanänderung "Wasen"

Das Landratsamt hat gegen die beabsichtigte Bebauungsplanänderung keine grundsätzlichen Bedenken. Damit das Bebauungsplanänderungsverfahren in der vorgesehenen Weise rechtmäßig abgeschlossen werden kann, muß wie folgt verfahren werden:

1. Im Textteil muß es heißen "in Ergänzung der Planzeichnung, Planfarben und Planeinschriebe wird gemäß § 9 Abs. 1 BBauG und § 111 Abs. 1 LBO festgesetzt usw."

2. Ziffer 1 c muß folgenden Wortlaut erhalten:

"Die ~~zu planenden~~ Gebäude müssen innerhalb des Baustreifens jeweils an der Südseite des Baugrundstücks als Grenzbauten errichtet werden. Der Grenzabstand an der Nordseite beträgt das doppelte des in § 7 Abs. 2 LBO vorgeschriebenen Grenzabstandes. Zu den anderen Grenzen ist der normale Grenzabstand nach § 7 LBO einzuhalten.

Garagen werden als Grenzbauten usw."

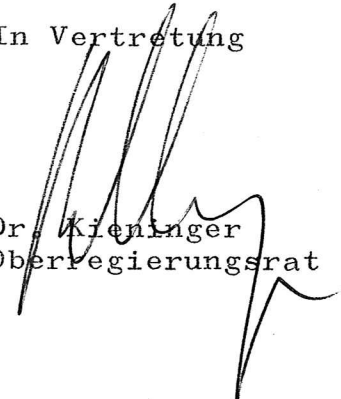
3. Dieser Textteil ist vom Gemeinderat als Satzung zu beschließen. Ein einfacher Gemeinderatsbeschluß (wie der vom 13.12.1968) reicht für eine Bebauungsplanänderung nicht aus.

4. Der Satzungsbeschluß ist anschließend gemäß § 12 BBauG i.V.m. § 1 Abs. 1 der ersten DVOzGO in vollem Wortlaut öffentlich bekanntzumachen. Damit wird die Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich.

Eine Genehmigung des Landratsamts ist nicht erforderlich.

Es wird gebeten, nach der ordnungsgemäßen Durchführung dieses Verfahrens die Nachweise über den Beschluß der Satzung und der öffentlichen Bekanntmachung hierher vorzulegen. Einem entsprechenden Bericht wird bis 1.5.1969 entgegengesehen.

In Vertretung



Dr. Kieninger
Oberregierungsrat